

Reisekostenabrechnung

für Dienstreisen/-fahrten (nach § 5 ff SächsRKG)

Dienstreiseauftrag-Nr.:

Dienstauftrag:

gültig vom:	Datum	gültig bis:	Datum
Name:		Vorname:	
beschäftigt als(bei):	Gemeindeverwaltung Bärenstein		
mitgenommene Personen:	Anzahl	Namen	
fährt mit Auswahl von:		über:	
nach:			und zurück.
Auftrag und Vollmachten:			
Der (Die) Obengenannte ist zum Mitführen folgender Akten und Unterlagen berechtigt:			

Bestätigung über ordnungsgemäße Ausführung des Dienstauftrages und sachlich richtige Reisekostenabrechnung (wird von Dienststelle ausgefüllt)

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Reisekostenabrechnung:

Lfd. Nr.	a) Beginn b) Ende der Dienstreise			Übernachtungs-ort **)	öffentliche Verkehrsmittel ***) Fahrpreis		Eigenkraftwagen			a) Tage b) Übernachtungs-geld ***)		Betrag (wird von Dienststelle ausgefüllt.)	
	Tag, Monat	Uhr-zeit *)	a) angetreten *) b) beendet in *)		EUR	Ct	Km	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
	a									a			
	b									b			
	a									a			
	b									b			
	a									a			
	b									b			
	a									a			
	b									b			
	a									a			
	b									b			
	a									a			
	b									b			
Fahrkartenscheck der Deutschen Bahn AG am _____ ausgestellt.					Nr. _____	über EUR _____							
					Nr. _____	über EUR _____							

*) Abfahrts- und Ankunftszeit sowie Station angeben **) Übernachtungsorte angeben ***) Quittungen beifügen

Summe:
abzüglich Abschlag:
Auszahlungsbetrag:

Die Reisekosten sollen auf folgendes Konto überwiesen werden

Die Reisekosten werden in Bar erstattet:

Kontoinhaber:	Name und Sitz der Bank:	BIC:	IBAN:
Ich versichere, obige Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.	Ort, Datum	Unterschrift	bei Barzahlung Unterschrift wenn Betrag vollständig erhalten
Rechnerisch richtig (wird von Dienststelle ausgefüllt)	Anweisungsberechtigter (wird von Dienststelle ausgefüllt)	Überwiesen am: (wird von Dienststelle ausgefüllt)	
Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift	

Ermittlung der Beträge

Reiseart	Wegstreckenentschädigung je km	Mitnahmeentschädigung je Person und km
normale Dienstreise	0,17	0,02
*) Reise aus triftigem Grund (Regelfall)	0,30	0,02
typischerweise im Außendienst	0,35	0,02

Gesamtwegstreckenentschädigung = (Wegstreckenentschädigung je km) x (gefahrne km) + (mitgenommene Personen) x (Mitnahmeentschädigung je Person und km) x (gefahrne km)

Auszug aus dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG)

§ 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

- (1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 15 Cent¹ für jeden gefahrenen Kilometer gewährt. Dies gilt nicht für Strecken, die der Dienstreisende aus Anlass einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort anstelle des ansonsten erforderlichen arbeitstäglichen Weges zwischen Wohnung und Dienststätte zurücklegt, mit Ausnahme einer sich durch eine solche Dienstreise ergebenden Mehrstrecke.
- (2) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, beträgt die Wegstreckenentschädigung 25* Cent² für jeden gefahrenen Kilometer. Triftige Gründe im Sinne dieses Gesetzes sind dringende dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 soll die zuständige Stelle grundsätzlich vor Antritt der Dienstreise gegenüber dem Dienstreisenden schriftlich oder elektronisch feststellen.
- (3) Bei einer typischerweise im Außendienst ausgeübten Tätigkeit beträgt im Falle des Vorliegens von triftigen Gründen für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges die Wegstreckenentschädigung 30 Cent³ für jeden gefahrenen Kilometer, sofern sich der Dienstreisende verpflichtet, sein privates Kraftfahrzeug für Dienstreisen einzusetzen und in ihm bei Dienstreisen andere Dienstreisende sowie Dienstgut mitzunehmen. Eine Tätigkeit wird typischerweise im Außendienst ausgeübt, wenn die Arbeitsinhalte durch nicht nur gelegentlichen Außendienst bestimmt werden oder die Wahrnehmung der Dienstaufgaben regelmäßig nur außerhalb der Dienststelle möglich ist. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde kann die Tätigkeitsbereiche bestimmen, in denen diese Wegstreckenentschädigung in Betracht kommt.
- (4) Die Wegstreckenentschädigung nach Absatz 3 Satz 1 kann zur Abgeltung der besonderen Inanspruchnahme des privaten Kraftfahrzeuges um 3 Cent für jeden gefahrenen Kilometer erhöht werden, wenn diese Fahrten überwiegend auf unbefestigten und schwer befahrbaren Wald- und Feldwegen durchzuführen sind.
- (5) Ein Dienstreisender, der in einem privaten Kraftfahrzeug Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Freistaates Sachsen Anspruch auf Reisekostenvergütung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Person und Kilometer.
- (6) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 5 Cent für jeden gefahrenen Kilometer gewährt.
- (7) Für Strecken, die mit anderen nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, erhält der Dienstreisende eine Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1; liegen triftige Gründe für deren Benutzung vor, werden die Fahrt- und Flugkosten erstattet. Der Dienstreisende hat in der Reisekostenabrechnung die maßgebenden Adressen des Abfahrts- und Ankunftsortes anzugeben.

§ 6

Tagegeld, Aufwandsvergütung

- (1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 2g des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856, 1875) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend hiervon wird bei Dienstreisen am Wohnort oder am Dienstort sowie vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort kein Tagegeld gezahlt.
- (2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, sind von dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld nach Absatz 1 für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des zustehenden Tagegeldes, einzubehalten. Das Tagegeld ist entsprechend den Prozentsätzen des Satzes 1 zu kürzen, wenn der Dienstreisende die seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt oder wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.
- (3) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen, können nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 5 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen mit einer Aufwandsvergütung abgefunden werden. Das Staatsministerium der Finanzen kann die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

§ 7

Übernachungskostenerstattung

- (1) Die nachgewiesenen Übernachtungskosten werden bis zu 70 EUR je Übernachtung erstattet. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn sie unvermeidbar sind oder die zuständige Stelle sie vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach anerkannt hat. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab bei Übernachtungen im Inland um 20 Prozent des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes, bei Übernachtungen im Ausland um 20 Prozent des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise, zu kürzen.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei Dienstreisen am oder zum Wohnort oder wenn der Dienstreisende eine seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt oder wenn das Entgelt für eine Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug- oder Nebenkosten enthalten ist.

§ 8

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

- (1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 6 und 7 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.
- (2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann abweichend von Absatz 1 das Tagegeld (§ 6) und die Übernachtungskostenerstattung (§ 7) in besonderen Fällen für bis zu weitere achtundzwanzig Tage bewilligen. Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen darf in besonderen Einzelfällen die Dauer für die Gewährung des Tagegeldes und der Übernachtungskostenerstattung auch darüber hinaus verlängert werden.
- (3) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, sind von der Vergütung nach Absatz 1 für das Frühstück 15 Prozent, für das Mittagessen 25 Prozent und für das Abendessen 25 Prozent einzubehalten, mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2008 (BGBl. I S. 2220), in der jeweils geltenden Fassung. Die Vergütung nach Absatz 1 ist entsprechend den Prozentsätzen des Satzes 1 zu kürzen, wenn der Dienstreisende die seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt oder wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.
- (4) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft, wird die Vergütung nach Absatz 1 um 35 Prozent gekürzt. Das Gleiche gilt, wenn die unentgeltliche Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen oder von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug- oder Nebenkosten enthalten ist.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Anpassung der in § 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes festgesetzten Beträge der Wegstreckenentschädigung (SächsGVBl. Jg. 2013 Bl.-Nr. 10 S. 566 Fsn-Nr.: 242-8.4 Fassung gültig ab: 01.09.2013)

§ 1

- ¹ (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung 17 Cent für jeden gefahrenen Kilometer.
- ² (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer.
- ³ (3) Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent für jeden gefahrenen Kilometer.